

Satzung der Gemeinde Windeby über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVBl. SH S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVBl. SH S. 147) und durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. SH S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVBl. SH S. 35) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVBl. SH S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfaßt:
 - a) Säuberung einschließlich Beseitigung von Bewuchs,
 - b) Schneebeseitigung und
 - c) Abstreuen bei Glatteis.
2. Alle öffentlichen Straßen (§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Straßenverzeichnis der Anlage 1) und die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe Straßenverzeichnis der Anlage 2) unterliegen der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1.
3. Die gesamte Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 wird den Grundeigentümern in der Frontlänge der an die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke auferlegt.
4. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist,
 - d) den Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil.
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Säuberung, einschließlich Befreiung von Bewuchs
 - a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:
 - Gehwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - begehbbare Seitenstreifen,
 - Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - Rinnsteine.
 - b) Die Reinigungspflicht umfaßt:
 - Die zu reinigenden Straßenteile (siehe Abs.1 Buchstabe a) sind mindestens an jedem 2. Samstag eines Monats zu säubern und von Bewuchs zu befreien.

- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Brandschutz dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Aus besonderem Anlaß kann die Gemeinde die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.

2. Schneeabsehbaltung

a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- begehbbare Seitenstreifen,
- Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

b) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr.
- Die Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf den mit Sand, Kies oder anderen nicht oberflächenschließenden Baustoffen hergestellten Straßenteilen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.
- Entfernter Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Straßenteils oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Brandschutz dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

3. Abstreuen bei Glatteis

a) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- Gehwege mit Ausnahme der Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- begehbbare Seitenstreifen,
- Radwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

b) Die Reinigungspflicht umfaßt:

- Die Straßenteile sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen, und zwar in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich und nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- Die Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite abzustreuen.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Brandschutz dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

5. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 3

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen (§ 1 Abs. 3), die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 26 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 1 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 2 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundeigentümers des jeweils reinigungspflichtigen Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils reinigungspflichtigen Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils reinigungspflichtigen Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils reinigungspflichtigen Privatgrundstücken
 - g) zu verwenden.

2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 14.03.1980 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.1993 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

veröffentlicht: 05.01.2000